

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 8 RV 251/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
12. August 1970

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Senatspräsident     | S t e n g e l         |
|                     | - Vorsitzender - ,    |
| Bundesrichter       | Dr. Schwankhart,      |
| Bundesrichter       | S o n n e n b e r g , |
| Bundessozialrichter | N a u m a n n und     |
| Bundessozialrichter | W i r s c h i n g e r |

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. März 1969  
und das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom  
20. Dezember 1967 aufgehoben;

die Bescheide des Beklagten vom 12. August 1966 und  
27. September 1966 werden aufgehoben, soweit sie  
die Rückforderung betreffen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin

- 2 -



1584,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

### G r ü n d e :

Die Klägerin erhält als Witwe ihres im Februar 1945 gefallenen Ehemannes Versorgung. Mit Bescheid vom 13. Juli 1966 gab das Versorgungsamt Hildesheim ihrem Antrag auf Schadensausgleich statt. In der Anlage B zu diesem Bescheid war die Berechnung des Schadensausgleichs enthalten. Nummer 2 dieses Vordrucks (Bruttoeinkommen der Witwe) führt als anrechnungspflichtiges Einkommen u.a. die Grundrente an. Dieser Posten blieb jedoch unausgefüllt, so daß der Klägerin vom 1. Januar 1964 an als Schadensausgleich 88,40 DM monatlich, vom 1. Oktober 1964 an 96,--DM, vom 1. Januar 1965 an 93,60 DM und vom 1. Januar 1966 an 94,80 DM gewährt wurden; der nachzuzahlende Betrag belief sich auf 2.976,-- DM.

Mit Bescheid vom 12. August 1966 übersandte das Versorgungsamt den richtiggestellten Berechnungsbogen B; bei Berücksichtigung der Grundrente der Klägerin betrug der Schadensausgleich nunmehr vom 1. Januar 1964 an 40,40 DM, vom 1. Oktober 1964 an 48,-- DM, vom 1. Januar 1965 an 45,60 DM und vom 1. Januar 1966 an 46,80 DM. Die Nachzahlung erreichte nur noch die Summe von 1.392,-- DM. Bereits am 11. August 1966 hatte das Versorgungsamt von der Stadtsparkasse in Göttingen die Rücküberweisung von 1.584,-- DM des dem Konto der Klägerin gutgeschriebenen Betrages an die Amtskasse des Landesversorgungsamts (LVersorgA) verlangt; dem kam die Sparkasse am 22. August 1966 nach.



Mit ihrem Widerspruch bestritt die Klägerin dem Beklagten das Recht, ihr "selbstverschuldete Rechenfehler" anzulasten. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid des LVersorgA Niedersachsen vom 27. September 1966). Die Klage, mit der die Klägerin die Aufhebung des Berichtigungsbescheides vom 12. August 1966 und des Widerspruchsbescheides vom 27. September 1966 insoweit begehrt hat, als der Beklagte die Rückerstattungspflicht der Klägerin festgestellt hat, hat das Sozialgericht (SG) Hildesheim mit Urteil vom 20. Dezember 1967 abgewiesen. Es ist der Meinung gewesen, entscheidend sei allein, daß der Betrag von 1.584,-- DM zu Unrecht gezahlt gewesen sei. Mit der Berufung hat die Klägerin geltend gemacht, die Nichtberücksichtigung der Grundrente bedeute keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des Gesetzes, da nicht feststehe und nicht feststellbar sei, ob der Sachbearbeiter des Versorgungsamts (VersorgA) einem Rechtsirrtum erlegen gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat mit Urteil vom 14. März 1969 die Berufung zurückgewiesen und hierzu ausgeführt: Nach § 25 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG-KOV) vom 2. Mai 1955, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) sei die Verwaltung verpflichtet, Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit zu berichtigen. Der in der Schadensausgleichsberechnung enthaltene Fehler sei unter die den Schreib- und Rechenfehlern vergleichbaren Unrichtigkeiten einzuordnen, da er weder auf einer unrichtigen Tatsachewertung noch auf einem Rechtsirrtum beruhe. Bei der Berechnung des Schadensausgleichs habe weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht ein Zweifel bestanden, der zuvor durch eine Entscheidung habe geklärt werden müssen. Durch die nachträgliche Ein-



tragung der Grundrente in den Berechnungsbogen werde lediglich ein rechnerisches Versehen ausgeglichen und dem Bescheid eine Fassung gegeben, die seinem wahren Inhalt von Anfang an entsprochen habe. Der Bescheid sei auch offenbar unrichtig gewesen. Einer Berichtigung stehe auch § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht entgegen, da diese eine andere Regelung, wie § 25 VerwVG sie geschaffen habe, zulasse. Da dem Bescheid in seiner ursprünglichen Form mit der Berichtigung seines offenbar unrichtigen Teils die Rechtsgrundlage entzogen worden sei, seien auch die insoweit gewährten Leistungen zu Unrecht empfangen und nach § 47 Abs. 1 VerwVG zurückzuerstatten. § 47 Abs. 2 VerwVG greife nicht zugunsten der Klägerin ein, weil die Klägerin die Unrichtigkeit des Bescheides gekannt habe oder hätte kennen müssen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 18. April 1969 zugestellte Urteil des LSG Niedersachsen vom 14. März 1969 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 28. April 1969, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 28. April 1969, Revision eingelegt und diese mit beim Revisionsgericht am 28. Mai 1969 eingegangenem Schriftsatz vom 23. Mai 1969 begründet.

Sie rügt die Verletzung der §§ 25, 41, 47 Abs. 1 VerwVG und trägt vor: Rechen- und Schreibfehler setzten begrifflich das Vorhandensein einer falschen Zahl oder eines verschriebenen Wortes voraus. Da nicht auszuschließen sei, daß die Auslassung der Grundrente auf einem Rechtsirrtum beruhe, komme die Annahme einer den Schreib- und Rechenfehlern vergleichbaren Unrichtigkeit nicht in Betracht. Auch sei die Unrichtigkeit keineswegs offenbar gewesen, von der Klägerin und ihrem Bevollmächtigten könnten keine besseren Rechtskenntnisse verlangt werden als von den Sachbearbeitern der Beklagten, die auch bei den Kon-

trollen vor der Absetzung des Bescheides den Fehler nicht bemerkt hätten. Auf keinen Fall sei der Beklagte zur Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen berechtigt gewesen; § 47 Abs. 1 VerwVG bilde allein keine Grundlage für einen Rückerstattungsanspruch. Hinzutreten müßten die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 VerwVG, welche die Klägerin zweifellos nicht erfüllt habe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 14. März 1969 und des Urteils des SG Hildesheim vom 20. Dezember 1967 sowie der Bescheide des Beklagten vom 12. August 1966 und 27. September 1966 den Beklagten zu verurteilen, ihr den von der Sparkasse Göttingen zurücküberwiesenen Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.584,-- DM wieder auszus zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

Die Revision der Klägerin ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1; 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist auch begründet.

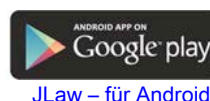
Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid, mit dem der Beklagte einen bindend gewordenen Bescheid über Bewilligung eines Schadensausgleichs insoweit nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) "berichtigt" hat, als er der Klägerin einen geringeren monatlichen

Zahlbetrag bewilligt und eine Nachzahlung zurückgefordert hat. Angefochten ist der Bescheid insoweit, als er die Rückforderung betrifft, und zwar - entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) - zu Recht.

Das LSG hat angenommen, die Nichtausfüllung des Postens Grundrente in dem Berechnungsvordruck für den Schadensausgleich und damit die Nichtberücksichtigung der Grundrente als Bruttoeinkommen der Klägerin, die zur Errechnung eines unrichtigen monatlichen Zahlbetrages - und damit zu einer zu hohen Nachzahlung - geführt hat, sei unter die den Schreib- und Rechenfehlern ähnlichen "offenbaren Unrichtigkeiten" einzuordnen; die Berichtigung des Bewilligungsbescheides sei daher nach § 25 VerwVG rechtmäßig. Der Senat vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Das LSG hat ausgeführt, der "unterlaufene Fehler" beruhe weder auf einer unrichtigen Tatsachenwertung noch auf einem Rechtsirrtum, weil bei der Berechnung des Schadensausgleichs alle erforderlichen Merkmale festgestanden hätten und weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Zweifel bestanden hätten, die zuvor durch eine Entscheidung hätte geklärt werden müssen. Weder mit dieser Begründung noch mit den Hinweisen darauf, daß die Klägerin niemals Einwendungen gegen die Berücksichtigung der Grundrente erhoben und daß sie im Klageverfahren ein "offensichtliches Verrechnen" des Versorgungszugegebenen habe, kann jedoch ein Rechtsirrtum oder eine unrichtige Tatsachenwertung bei der Feststellung des Schadensausgleichs ausgeschlossen werden. Der Umstand, daß - rückschauend betrachtet - ein in tatsächlicher Hinsicht unstreitiger und in rechtlicher Hinsicht zweifelsfreier Fall zu beurteilen war, macht es nicht schon von vornherein unmöglich, daß der Verwaltungsbeamte bei der Bearbeitung des Falles, wenn auch nur vorübergehend, einem Rechtsirrtum erlegen war. Insoweit gewinnt Bedeutung, daß die Grundrente bei der Feststellung des Schadensausgleichs der Witwe anders behandelt wird als bei



der Feststellung des Berufsschadensausgleichs des Beschädigten. Während bei der Ermittlung des Einkommensverlustes für den Berufsschadensausgleich des Beschädigten, d.h. bei der Gegenüberstellung des derzeitigen Bruttoeinkommens (zuzüglich der Ausgleichsrente) mit dem höheren Durchschnittseinkommen der in Betracht kommenden Berufs- oder Wirtschaftsgruppe die Grundrente unberücksichtigt bleibt (§ 30 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG), ist bei der Feststellung des Schadensausgleichs der Witwe deren Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (und der Ausgleichsrente) mit dem vermutlichen Einkommen des Ehemannes zu vergleichen (§ 40 a Abs. 2 Satz 1 BVG). Diese unterschiedliche Bedeutung der Grundrente bei der Berechnung der Leistung in beiden Arten des Ausgleichs ist jedenfalls eine mögliche Fehlerquelle bei Bearbeitung solcher Anträge. Es liegt daher im Bereich des Möglichen, daß der Fehler, der darin gelegen hat, daß der Posten für die Grundrente in dem Berechnungsvordruck nicht ausgefüllt worden ist, nicht ein Versehen im Ausdruck des wirklich Gewollten darstellt, sondern durch einen fehlerhaften Denkvorgang auf Grund unzutreffender Überlegungen hervorgerufen worden ist. Es besteht jedenfalls auch nach den Ausführungen des LSG kein stichhaltiger Grund dafür, auszuschließen, die Unrichtigkeit des Bescheides sei dadurch entstanden, daß sich der Sachbearbeiter, wenn auch nur vorübergehend, über die unterschiedliche Behandlung der Grundrente bei den beiden Arten des Ausgleichs nicht im klaren gewesen ist. Ging der Sachbearbeiter im vorliegenden Falle irrtümlich davon aus, die Grundrente sei auch beim Witwenschadensausgleich nicht zu berücksichtigen, liegt bereits ein Rechtsirrtum vor, auch wenn der Verwaltungsbeamte die Rechtslage grundsätzlich kannte (BFH, Urt. v. 4. September 1961, BStBl 1961 III, 502, 504). Da die Grundrente der Klägerin nur in der Anlage B, nicht aber in dem eigentlichen Bescheid

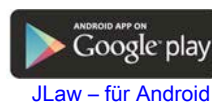


fehlte, spricht manches dafür, daß der Sachbearbeiter - wenn auch nur vorübergehend - einem Irrtum über den Inhalt des § 40 a Abs. 2 Satz 1 BVG erlegen war. Eine Berichtigung nach § 25 VerwVG ist immer schon dann ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit eines Rechtsirrtums besteht (BSG, Urt. v. 19. Januar 1966 - 11/1 RA 344/62 - BSG 24, 203, 204; BFH, Urt. v. 17. Januar 1961, Bd. 72, 392, 393; Urt. v. 17. März 1961, Bd. 72, 625, 628; Urt. v. 4. September 1961, BStBl 1961 III, 502, 503; Urt. v. 8. Dezember 1967, BStBl 1968 II 191). Wenn das BSG (Urt. v. 21. Februar 1963 - 1 RA 198/59 - BSG 18, 270, 272) ausführt, eine Berichtigung sei auch dann statthaft, wenn sich das Zustandekommen des Versehens nicht erkennen lasse, so gilt das nur, wie die übrige Begründung der angeführten Entscheidung ergibt, wenn der Fehler weder auf einem Rechtsirrtum noch auf einer unrichtigen Tatsachenwertung beruht.

Aber auch wenn der hier unterlaufene Fehler "außerhalb des Überlegens und Schlußfolgerns" gelegen hat, wenn er vielmehr auf einer Unachtsamkeit, auf einer Flüchtigkeit, (einem Versehen in der "formalen Sphäre") beruht hat und damit ein Fehler beim Ausdruck des Willens, nicht bei der Bildung des Willens anzunehmen ist, so ist gleichwohl keine Berichtigung nach § 25 VerwVG gerechtfertigt, weil der Bewilligungsbescheid nicht "offenbar" unrichtig ist im Sinne dieser Vorschrift. Offenbar ist die Unrichtigkeit nur, wenn sie aus dem Bescheid mit seinen Anlagen eindeutig erkennbar geworden ist. Hierbei kommt es nicht entscheidend auf das Erkennungsvermögen der im konkreten Falle Beteiligten, sondern auf dasjenige "verständiger Personen" an (BSG 18, 272). Das LSG hat weder dargelegt noch besteht ein Anhalt dafür, daß "eine verständige Person" aus dem Inhalt des Bescheides und seinen Anlagen ohne weiteres hätte erkennen können, daß bei der Feststellung des Schadensausgleichs der Klägerin die Grund-

rente fehlerhaft nicht als anzurechnendes Einkommen berücksichtigt worden ist. Dies hat auch eine "verständige Person", der bekannt war, daß die Klägerin eine Grundrente bezieht, nicht erkennen können. Aus dem Bescheid und seinen Anlagen hat sich nicht etwa ergeben, daß die Versorgungsbehörde die Grundrente der Klägerin überhaupt übersehen hat. Die Grundrente ist lediglich an der für sie vorgesehenen Stelle bei der Zusammenstellung des anrechnungspflichtigen Einkommens in der Anlage nicht angesetzt worden; in dem Bescheid ist sie jedoch aufgeführt. Gleichviel, worin die Ursache dafür gelegen hat, daß der Posten Grundrente unausgefüllt geblieben ist, für den "Außenstehenden" jedenfalls, auch für den "verständigen Leser", ist hierdurch nichts anderes erkennbar geworden, als daß die Versorgungsbehörde die Grundrente nicht für "anrechnungspflichtig" gehalten hat. Der "unterlaufene Fehler" ist weder bei aufmerksamer Lektüre noch bei Überprüfung eines Rechengangs "offenbar" geworden; nur eine Überprüfung der Rechtsauffassung, die die Versorgungsbehörde - gewollt oder ungewollt - hat erkennen lassen, hätte zu der Erkenntnis geführt, daß der Bescheid insofern unrichtig ist, als § 40 a Abs. 2 Satz 1 BVG nicht beachtet worden ist. Eine Unrichtigkeit, die sich erst bei Überprüfung der Rechtslage herausstellt, ist keine "offenbare" Unrichtigkeit im Sinne des § 28 VerwVG.

Der angefochtene Bescheid findet daher in § 25 VerwVG keine Stütze. Ein Verwaltungsakt ist zwar aufrechterhalten, wenn er aus einem anderen als dem vom Beklagten ausgeführten Rechtsgrund getragen wird, sein Wesen dadurch nicht verändert und auch die Rechtsverteidigung des Betroffenen dadurch nicht erheblich erschwert wird (BSG 7, 12; BVerwG 1, 12). Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob hiernach eine "Umdeutung" des auf § 25 VerwVG gestützten Bescheides in einem solchen



nach § 41 Abs. 1 VerwVG in Betracht kommt und ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind. Für die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach § 41 Abs. 1 VerwVG fehlt es bereits an der Zustimmung des LfVersorgA (§ 41 Abs. 2 VerwVG). Der Widerspruchsbescheid enthält die Zustimmung im Sinne der genannten Vorschrift nicht, da diese vor Erlaß des Bescheides erteilt werden muß (BSG 16, 265). Da der Beklagte den Bescheid vom 13. Juli 1966 nicht rückwirkend abändern durfte, lag eine Überzahlung nicht vor; die teilweise Rückforderung des bereits ausgezahlten Betrages war rechtswidrig.

Hiernach sind auf die Revision der Klägerin die Urteile des Sozialgerichts und des LSG aufzuheben; der Klage ist stattzugeben. Zugleich ist gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 SGG auszusprechen, daß der Beklagte, um die Vollziehung des Berichtigungsbescheides rückgängig zu machen, der Klägerin 1.584,-- DM zu zahlen hat. Wenn auch der **Beklagte** bereits vor Erlaß des Berichtigungsbescheides vom 12. August 1966 die Sparkasse in Göttingen zur Stornierung des streitigen Betrages veranlaßt hat, so ist hierin doch eine - wenn auch vorweggenommene - Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu sehen. Diese Art des Vorgehens darf dem Beklagten nicht zum Vorteil gereichen. Die Voraussetzungen, die § 131 Abs. 1 Satz 2 SGG an diesen Ausspruch knüpft, liegen vor; der Beklagte ist zur Zahlung rechtlich in der Lage und seine Verpflichtung hierzu ohne weitere Ermittlungen feststellbar.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

